



**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Gemeindebücherei Waakirchen
(Bücherei-Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Waakirchen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Bücherei Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung der Gemeindebücherei in Anspruch nimmt. Bei minderjährigen Nutzern ist Gebührensschuldner, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld die elterliche Sorge ausübt (§§ 1626 ff. BGB). Im Übrigen ist Gebührensschuldner, wer den Auftrag zur Erbringung einer Leistung erteilt oder wer die Kosten sonst veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr (Ausleihe) wird für die Inanspruchnahme der Bücherei der Gemeinde Waakirchen bei der Anmeldung erhoben.
- (2) Das Versäumnisentgelt und die sonstigen Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Anspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren und Entgelte sind mit ihrem Entstehen sofort zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der Art der Inanspruchnahme von Leistungen der Gemeindebücherei.

§ 5

Ausleihe

Für die Ausleihe von Medien werden von der Gemeinde folgende pauschale Jahresgebühren erhoben:

| | | |
|----|--|---------|
| a) | Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 0,00 € |
| b) | Schüler, Studenten, Auszubildende mit Nachweis (ab 18 Jahre) | 5,00 € |
| c) | Schwerbehinderte mit Nachweis (mindestens 80 % GdB) | 5,00 € |
| d) | für alle anderen Personen | 10,00 € |
| e) | Familienkarte (ab 3 Familienmitglieder) | 15,00 € |

Die Jahresgebühren berechtigen den Leser jeweils für den Zeitraum eines Jahres ab Einzahlung zur Nutzung der Bücherei.

§ 6

Bearbeitungsgebühren

Folgende Bearbeitungsgebühren werden erhoben:

| | | |
|----|---|--------|
| a) | für die Ersatzausstellung eines verlorenen Benutzerausweises | 2,00 € |
| b) | für die Vorbestellung von Büchern oder Medien pro Medium (Bestellte Medien werden 1 Woche reserviert) | 0,00 € |
| c) | Beschaffung eines neuen Mediums nach Beschädigung oder Verlust (zusätzlich zu den Kosten der Wiederbeschaffung nach § 9) | 3,00 € |

§ 7

Versäumnisgebühr

Bei Überschreitung der Leihfrist ohne vorherige Genehmigung

wird je Kalenderwoche und Medium folgende Gebühr erhoben: 0,50 €

Die Versäumnisgebühr wird ab dem siebten Tag der Fristüberschreitung fällig. Die Säumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

§ 8

Mahngebühren

Entlehene Medien, die nicht fristgerecht zurückgegeben werden, werden nach 14 Tagen kostenpflichtig angemahnt. Folgende Mahngebühren sind pro Mahnvorgang (unabhängig von der Anzahl der dabei angemahnten Medien) zu entrichten:

- | | | |
|----|--------------------|--------|
| a) | für die 1. Mahnung | 2,50 € |
| b) | für die 2. Mahnung | 3,50 € |
| c) | für die 3. Mahnung | 7,00 € |

§ 9

Kostenersatz für die Wiederbeschaffung nicht zurückgegebener Medien

Werden dreimal angemahnte Bücher oder andere Medien nicht zurückgegeben, so behält sich die Gemeinde vor, dem Entleiher den Wiederbeschaffungswert der Medien, die Gebühren nach § 6 Ziffer d und e sowie angefallene Portokosten in Rechnung zu stellen.

§ 10

Gebührenbefreiung

Schulklassen und Kindergärten im Gemeindebereich Waakirchen wird die Ausleihgebühr nach § 5 erlassen.

§ 11

Ausschluss

Durch schriftliche Verfügung der Gemeinde können Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, zeitweise, bei schweren Verstößen auch dauernd, von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Waakirchen, 20.01.2026

Gemeinde Waakirchen



Norbert Kerkel

1. Bürgermeister